

## Vollstreckungsverfahren

Für den <u>Kläger</u> wurde beantragt, den Beklagten zu verurteilen: an den Kläger 130,39 € seit dem 12. April zuzahlen und außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 90,96 € freuzustellen sowie die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

## Sachverhalt:

Der Kläger suchte in seiner Eigenschaft als Verbraucher die Beklagte auf, um dort sein Fahrzeug aufgrund von Fehleranzeigen vorzuführen. Die Beklagte nahm den Auftrag an. Nach Durchführung von etwaigen Arbeiten stellte die Beklagte den Kläger eine Rechnung in Höhe von 115,43 € aus.

Der Beklagte schien die Fehlermeldung ausgelesen zu haben. Die Beklagte stellte sodann die Rechnung für einen Bremslichtschalter in Höhe von 23,20 € sowie Fehlerdiagnose, Bremslichtschalter erneuert, Fehler gelöscht und Probefahrt in Höhe von 50,37 € in Rechnung.

Der Kläger nahm in Anschluss das Fahrzeug wieder in Gebrauch und stellte fest, dass die Fehlermeldung nach wie vor auftrat. Er hat die Beklagte diesbezüglich mehrfach unter Fristsetzung zur Nachbesserung aufgefordert. Die Beklagte verweigerte jedoch Nachbesserungsarbeiten vorzunehmen.

Der Kläger verbrachte sodann sein Fahrzeug in eine andere Werkstatt. Dort wurde der Fehler für Kosten in Höhe von 42,84 erneut ausgelesen.

Die beauftragte Autowerkstatt stellte fest, dass nach wie vor Fehler im Bereich des Bremslichtschalters vorhanden waren.

Damit bleiben lediglich zwei Alternativen offen. Entweder hat die Beklagte gar keine Arbeiten vorgenommenund diese trotzdem in Rechnung gestellt oder aber die Beklagte hat mangelhaft geleistet. In diesem Falle hätte die Beklagte nachbessern müssen. Die Beklagte reagierte jedoch nicht auf Nachbesserungsaufforderungen des Klagers.

Der Beklagte begehrte die beiden Rechnungen in Höhe von 23,20 € und 50,37 €, insgesamt 87,55 € sowie die weiteren Kosten für die beauftragte Auslesung des Fahrzeugs in Höhe von 42,84 €. Hieraus ergibt sich der Gesamtzahlungsbetrag in Höhe von 130,39 €.

Der Kläger hat den Beklagten mit Schreiben vom 24.03.2022 zur Zahkung unter der Fristsetzung zum 11.04.2022 aufgefordert.

Da sich die Beklagte schon vorher im Verzug befand, ist sie dem Kläger aucg verpflichtet, dieseb von den dabei entstandenen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 90,96 € freizustellen. Der Kläger ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Mit Email vom 07.04.2022 teilte die Beklagte gegenüber dem Kläger mit, dass sie keine Zahlung vornehmen werden.

Somit war eine Klageerhebung geboten.

## Beschluss:

- Der Beklagte wurde verurteil:

  1. An den Kläger 221,35 € zu zahlen.

  2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.